

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 293

Univ.-Prof. Dr. Christina Escher-Weingart, Stuttgart
§ 118 Abs. 4 SGB VI – ein zivilrechtlicher Albtraum und
eine rechtsstaatliche Bankrotterklärung

Seite 300

Dr. Dimitrios Linardatos, Marburg
Der Kommissionsvorschlag für eine Zahlungsdienstericht-
linie II – Ein Überblick zu den haftungsrechtlichen Reform-
vorhaben

Seite 307

BGH, 14.1.2014 –
Zur Frage, wann eine vom Kreditinstitut im Wertpapierge-
schäft mit Privatkunden in einer „Rahmenvereinbarung
für Wertpapiergeschäfte“ verwendete Bestimmung (Behal-
tensklausel) wirksam ist, wonach der Kunde sich damit
einverstanden erklärt, dass die Bank die von den Emitten-
ten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vor-
ausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach
den Vorschriften des WpHG annehmen darf

Seite 320

BGH, 15.1.2014 –
Ingangsetzung der Einspruchsfrist bei Zustellung eines
Vollstreckungsbescheids an eine aus dem zuzustellenden
Titel nicht erkennbar prozessunfähige Partei

Seite 324

BGH, 9.1.2014 –
Unterbrechung von Anfechtungsklagen, zu deren Fortfüh-
rung der Insolvenzverwalter ermächtigt worden ist, durch
Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Ver-
mögen des Schuldners

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Christina Escher-Weingart, Stuttgart
§ 118 Abs. 4 SGB VI – ein zivilrechtlicher Albtraum und eine rechtsstaatliche Bankrotterklärung 293
- Dr. Dimitrios Linardatos, Marburg
Der Kommissionsvorschlag für eine Zahlungsdiensterichtlinie II – Ein Überblick zu den haftungsrechtlichen Reformvorhaben 300

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 14.1.2014 Zur Frage, wann eine vom Kreditinstitut im Wertpapiergeschäft mit Privatkunden in einer „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ verwendete Bestimmung (Behaltensklausel) wirksam ist, wonach der Kunde sich damit einverstanden erklärt, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des WpHG annehmen darf 307
- OLG Karlsruhe 12.11.2013 Zurückweisung einer Schadensersatzklage wegen offener Immobilienfonds aus Beweislast- und Präklusionsgründen mangels klägerischen Vortrags zu unstreitigen zwischenzeitlichen Ausschüttungen 313

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 18.12.2013 Zur Zulässigkeit sachlich-rechtlicher Einwendungen - über die gesetzlichen Aufhebungsgründe für Schiedssprüche (§ 1060 Abs. 2, § 1059 Abs. 2 ZPO) hinaus - gegen die Erstattung von Anwalts- und Schiedsrichterhonoraren im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines inländischen Schiedsspruchs 316
- Bundesgerichtshof 22.1.2014 Zur Auslegung eines "unwiderruflichen Bezugsrechts mit Vorbehalt" des Arbeitnehmers in einem vom Arbeitgeber für ihn geschlossenen Rentenversicherungsvertrag für den Fall der insolvenzbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses 318
- Bundesgerichtshof 15.1.2014 Die Zustellung eines Vollstreckungsbescheids an eine aus dem zuzustellenden Titel nicht erkennbar prozessunfähige Partei setzt die Einspruchsfrist in Gang; der prozessunfähigen Partei kann im Verfahren über die Nichtigkeitsklage nicht entgegengehalten werden, sie hätte den Zustellungsmangel durch ein Rechtsmittel geltend machen müssen 320
- Bundesgerichtshof 19.12.2013 Zur Berücksichtigung von Massezuflüssen zwischen dem Schlusstermin und dem Vollzug der Schlussverteilung nach bereits erfolgter Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters 323
- Bundesgerichtshof 9.1.2014 Unterbrechung von Anfechtungsklagen, zu deren Fortführung der Insolvenzverwalter im Insolvenzplan ermächtigt worden ist, durch Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners; Aufnahme des Rechtsstreits durch den Verwalter im neuen Insolvenzverfahren; eingeklagte Ansprüche als Massebestandteil in neuen Verfahren 324

Bundesgerichtshof	16.1.2014	Nachtragsverteilung analog § 211 Abs. 3 InsO, wenn zurückbehaltenen Beträge für die Verteilung frei werden oder Beträge zurückfließen, die aus der Insolvenzmasse gezahlt worden sind	328
Bundesgerichtshof	16.1.2014	Zur Frage, wann kurzfristig gewährte Gesellschafterdarlehen als einheitliches Kreditverhältnis angesehen werden können	329
Bundesgerichtshof	7.1.2014	Die Unterbrechung des Rechtsstreits durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Hindernis für Gerichtsstandsbestimmung	329

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	7.3.2013	Zur Kündigung eines DSL-Anschlussvertrags aus wichtigem Grund durch den Kunden, wenn bei einem Wechsel des Anbieters eines DSL-Anschlusses der neue Vertragspartner verspricht, die Rufnummermitnahme zu erledigen, und der bisherige Anbieter es versäumt, die Teilnehmerdatenbank zu aktualisieren, so dass der Kunde nach dem Wechsel nicht aus allen Netzen erreichbar ist; zum Anspruch des Anbieters von Telekommunikationsleistungen auf Ersatz der nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses gezogenen tatsächlichen Nutzungen	331
-------------------	----------	---	-----

Bücherschau

Jean-Claude Zerey (Hrsg.)	Finanzderivate, 3. Aufl.	335
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lemke, Frankfurt a.M.	
Louise Gullifer (Hrsg.)	Goode on Legal Problems of Credit and Security, 5. Aufl.	336
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach	
Alexander Roßnagel (Hrsg.)	Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste	336

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2013 bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV